

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 27.

Freitag, den 7. Juni 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Belgien.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht und Prüfung des zu Brüssel am 12. Nov. 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedikt La Roche-Stehelin, und den ebenfalls mit gebührender Vollmacht versehenen Abgeordneten Seiner Majestät des Königs der Belgier, Herrn Carl Felix Joseph Barcel, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet wie folgt:

V e r t r a g .

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Maj. der König der Belgier, von dem Wunsche befeelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, noch mehr zu befestigen, und die Postverhältnisse auf Grundlagen, die dem Interesse des öffentlichen Verkehrs günstiger sind, vermittelt eines Vertrages zu ordnen, welcher dieses wichtige Ergebnis gewährleiste, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche-Stehelin, gewesener Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft, und Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Carl Felix Joseph Barel, Ritter des Leopoldordens, Kommandeur des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse, Generalsekretär des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, über folgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung von Belgien eine ununterbrochene und geregelte gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, sowohl hinsichtlich der internationalen Brieffendungen, Zeitungen und Drucksachen jeder Art, als auch hinsichtlich derjenigen vorbezeichneten Gegenstände, die aus oder nach solchen Ländern bestimmt sind, welche hiezu ihrer Vermittlung sich bedienen, unterhalten werden.

Art. 2. Die zwischen der schweizerischen und der belgischen Postverwaltung auszuwechselnden Korrespon-

denzen werden beiderseits der französischen Postverwaltung in geschlossenen Paketen zum Behufe der Beförderung durch ihr Gebiet vermittelt der bestehenden Kurseinrichtungen überliefert, kraft Verträgen, welche zu diesem Ende zwischen Seiner Majestät dem Könige der Belgier und der französischen Regierung abgeschlossen worden sind.

Die der französischen Postverwaltung für den Transport der vorbenannten Korrespondenzen durch ihr Gebiet zukommende Transitgebühr wird durch die belgische Postverwaltung entrichtet werden.

Art. 3. Die Portotaren, welche die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postverwaltung von Belgien sich gegenseitig auf den Briefen, die von diesen beiden Postverwaltungen einander offen übermittelt werden, in Rechnung zu bringen haben, sind Stück für Stück nach folgender Gewichtprogressionstabelle festgestellt:

Als einfach werden diejenigen Briefe betrachtet, deren Gewicht sieben und ein halbes Gramm nicht übersteigt. Briefe, die von sieben und einem halben Gramm bis zu fünfzehn Grammen einschließlich wiegen, werden mit dem doppelten Porto des einfachen Briefes belegt.

Briefe von fünfzehn bis zu zweiundzwanzig und einem halben Gramm einschließlich werden mit dem dreifachen Porto des einfachen Briefes belegt und so weiter, indem stets für je sieben und ein halbes Gramm ein einfacher Portosatz hinzugefügt wird.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen Briefen, sei es aus Belgien nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Belgien, können nach Belieben die Ent-

richtung des Porto den Empfängern überlassen, oder das Porto bis zum Bestimmungsorte voraus bezahlen (frankiren).

Art. 5. Im Wechselverkehre zwischen der Schweiz und Belgien, und dann, so weit es möglich sein wird, nach solchen Ländern, deren Korrespondenzen durch die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien vermittelt werden, können Briefe chargirt abgesendet werden.

Das Porto der chargirten Briefe muß immer zum voraus und zwar bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden. Dasselbe beträgt stets das Doppelte der Taxe für einen gewöhnlichen Brief.

Art. 6. Für einen verloren gegangenen chargirten Brief wird diejenige der beiden Administrationen, auf deren Gebiet der Verlust statt gefunden, der andern Administration unter dem Titel der Entschädigung je nach Umständen zu Handen des Empfängers oder des Absenders des Briefes eine Vergütung von fünfzig Franken innerhalb zwei Monaten vom Tage der Reklamation an, entrichten, wobei angenommen wird, daß die Reklamationen innerhalb sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die beiden Administrationen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 7. Die Portotaxe gewöhnlicher Briefe, welche von einem der beiden Länder nach dem andern bestimmt sind, darf weder in der Schweiz noch in Belgien die Durchschnittssumme von 40 Centimes für den einfachen Brief übersteigen.

Die Postverwaltung von Belgien wird der Postver-

nigen Briefe, deren Portobezahlung in Belgien geschieht, mit fünfzehn Centimes für den einfachen Brief, und die schweizerische Postverwaltung wird derjenigen von Belgien über diejenigen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit 25 Centimes für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 8. Für Waarenmuster werden die gewöhnlichen Briefportogebühren entrichtet.

Art. 9. Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte schweizerische, nach dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Preußen bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte aus diesen Ländern nach der Schweiz bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft durch die schweizerische Postverwaltung der Postverwaltung von Belgien und umgekehrt übergeben wird, fünfzehn Centimes für den einfachen Brief entrichten.

Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte belgische, nach dem österreichischen Kaiserstaate und nach dem Königreiche Sardinien bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte, aus diesen Ländern nach Belgien bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft durch die belgische Postverwaltung der Postverwaltung der Schweiz und umgekehrt übergeben wird, fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief entrichten.

Art. 10. Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte, in dem österreichischen Kaiserstaate entstandene, nach Belgien bestimmte Korrespondenz, so wie

Korrespondenz, welche die österreichische Postverwaltung angemessen erachten dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der schweizerischen Postverwaltung durch Vermittlung der Schweiz zu versenden und zu empfangen, vierzig Centimes für den einfachen Brief entrichten, und zwar:

- a. Fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief, als Vergütung an Oesterreich;
- b. Fünfzehn Centimes für den einfachen Brief als schweizerische Transittare.

Art. 11. Die Postverwaltung von Belgien wird gleichfalls der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte, aus dem Königreiche Sardinien nach Belgien bestimmte, sowie für die frankirte belgische nach dem Königreiche Sardinien bestimmte Korrespondenz, welche die sardinische Postverwaltung für passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Vermittlung der Schweiz zu versenden und zu empfangen, vierzig Centimes für den einfachen Brief bezahlen, nämlich:

- a. Fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief als Vergütung an Sardinien.
- b. Fünfzehn Centimes für den einfachen Brief als schweizerische Transittare.

Dabei wird angenommen, daß diese Transittare auf fünf Centimes für den einfachen Brief bei denjenigen Korrespondenzen, welche, durch Ferney und St. Julien gehend, über Genf geleitet werden, herabgesetzt werden soll.

Art. 12. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt der Postverwaltung von Belgien

der Niederlande nach der Schweiz sowie für die frankirte Korrespondenz aus der Schweiz nach den Niederlanden, welche die niederländische Postverwaltung passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der belgischen Postverwaltung durch die Vermittlung von Belgien zu versenden und zu empfangen, sechszig Centimes für den einfachen Brief, nämlich:

- a. Vierzig Centimes für den einfachen Brief als Vergütung an die niederländische Postverwaltung.
- b. Zwanzig Centimes für den einfachen Brief als belgisches und französisches Transitporto.

Art. 13. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt gleichfalls der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte Korrespondenz aus dem Königreiche Preußen nach der Schweiz, sowie für die frankirte Korrespondenz aus der Schweiz nach dem Königreiche Preußen, welche die preussische Postverwaltung passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der belgischen Postverwaltung durch Vermittlung Belgiens zu versenden und zu empfangen, nachfolgende Beträge:

- a. Als Vergütung an Preußen
 - 1) Für die Korrespondenz aus oder nach den preussischen Rheinprovinzen zwanzig Centimes für den einfachen Brief.
 - 2) Für die Korrespondenz aus oder nach Westphalen und allen übrigen auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen preussischen Orten vierzig Centimes für den einfachen Brief.
 - 3) Für die Korrespondenz aus oder nach andern preussischen Landestheilen, welche in den beiden vorhergehenden Paragraphen nicht bezeichnet sind, sechszig Centimes für den einfachen Brief.

b. Als belgisches und französisches Transitporto zwanzig Centimes für den einfachen Brief.

Art. 14. Es versteht sich hierbei, daß die oben im Art. 9 gegenseitig festgesetzten Preise für den Transit durch schweizerisches Gebiet einerseits und durch das belgische und französische Gebiet andererseits, so wie, daß die durch die Art. 10, 11, 12 und 13 für den Transit durch die Schweiz einerseits und durch Belgien und Frankreich andererseits festgesetzten Preise gleichfalls auf jene Korrespondenz aus oder nach andern, in den erwähnten Artikeln nicht bezeichneten Ländern, welche die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien übereinkommen dürften, im Einverständnis mit den dabei beteiligten Postanstalten sich gegenseitig zu übermitteln, Anwendung finden werden.

Art. 15. In allen Fällen, wo die Postverwaltungen derjenigen Länder, welchen die Schweiz und Belgien zur Vermittlung dienen oder ferner dienen könnten, ihre inländischen Tarife mit einer Nachwirkung auf die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Transittaren und Gebühren für die beidseitigen Korrespondenzen der Schweiz und Belgiens nach diesen Ländern und umgekehrt ermäßigen würden, sollen die neuen Gebühren oder Taxen, welche aus dieser Modifikation entstehen, beidseitig nach den Angaben und Berichtigungen angenommen werden, welche sich die Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens gegenseitig zu verschaffen haben.

Art. 16. Die sowohl in der Schweiz als in Belgien zu erhebende inländische Tare von den auswärtigen Korrespondenzen, welche die schweizerische und die belgische Postverwaltung sich gegenseitig übergeben, soll im Durchschnitte zwanzig Centimes für den einfachen Brief nicht übersteigen.

Art. 17. Die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichtet sich, der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit über das belgische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus der Schweiz und aus den Ländern, welchen die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen wird, nach dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Preußen und umgekehrt gegen vierzig Centimes für dreißig Gramme Nettogewicht für die Briefe, und gegen einen Centime für eine Zeitung oder für einen gedruckten Bogen zu gestatten.

Art. 18. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier den Transit über das schweizerische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus Belgien und aus den Ländern, welchen Belgien als Vermittlung dient oder dienen könnte, nach dem Kaiserthum Oesterreich und nach dem Königreiche Sardinien und umgekehrt gegen sechszig Centimes für dreißig Gramme Nettogewicht für Briefe, und gegen $1\frac{1}{2}$ Centimes für eine Zeitung oder einen gedruckten Bogen zu gestatten.

Ausnahmsweise von den vorhergehenden Bestimmungen wird die Transittare, für welche Belgien der Schweiz Rechnung zu führen hat, auf zwanzig Centimes für dreißig Gramme Nettogewicht für Briefe, und auf einen halben Centime für eine Zeitung oder für einen gedruckten Bogen ermäßigt, wenn die zwischen Belgien und Sardinien gewechselten Korrespondenzen vermittelst Eingangs, beziehungsweise Ausgangs, bei dem französischen Bureau in Ferney, resp. bei dem Bureau in St. Julien, über Genf geleitet werden.

Art. 19. Die unanbringlichen Briefe, Zeitungen

und Drucksachen, sowie die Korrespondenzkarten und andere Rechnungsgegenstände, welche bei dem Wechselverkehr in den geschlossenen transitirenden Paketen durch Belgien oder durch die Schweiz enthalten gewesen sind, deren in den vorstehenden Art. 17 und 18 erwähnt ist, sollen bei dem Abwägen der Briefe oder bei der Berechnung der Zeitschriften oder Drucksachen, auf welche hin die durch die genannten Artikel bestimmten Transitporti bemessen werden, nicht mitberechnet werden.

Art. 20. Die in Belgien veröffentlichten Zeitschriften, Zeitungen, periodischen Werke, broschürten Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstigen gedruckten, lithographirten oder autographirten Anzeigen, welche nach der Schweiz adressirt sind, und umgekehrten Falls die in der Schweiz veröffentlichten, nach Belgien adressirten vorbezeichneten Gegenstände müssen von beiden Seiten bis zu ihrer Bestimmung frankirt werden.

Die Frankaturtare dieser Gegenstände ist auf fünf Centimes für eine Zeitung oder einen gedruckten Bogen, welches auch deren Format sein mag, festgesetzt, und diese Tare wird in dem Verhältnisse von sieben Zehnthellen zu Gunsten der belgischen Postverwaltung und von drei Zehnthellen zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung auf die Postverwaltungen der beiden Länder vertheilt.

Es ist erforderlich, daß diese Gegenstände, um die Portoermäßigung, welche durch gegenwärtigen Artikel den Zeitschriften und andern Drucksachen bewilligt wird, zu genießen, unter Kreuzband gelegt, nicht eingebunden werden, und keinerlei Handschrift, Ziffer oder irgend ein Schriftzeichen, ausgenommen das Datum und die Unterschrift, enthalten.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet würden, werden als Briefe betrachtet und demgemäß tarirt werden.

Art. 21. Die aus Belgien nach dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Sardinien bestimmten Zeitungen und Drucksachen aller Art müssen bis zur äußersten Gränze der Schweiz unter den im vorstehenden Art. 20 festgesetzten Bestimmungen frankirt werden.

Art. 22. Die aus der Schweiz nach den Niederlanden und nach dem Königreiche Preußen bestimmten Zeitungen und Drucksachen müssen bis zur äußersten Gränze Belgiens unter den im Art. 20 des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Bedingungen frankirt werden.

Art. 23. Die aus Oesterreich und Sardinien nach Belgien und nach denjenigen Ländern, welche durch Belgien vermittelt werden, bestimmten Zeitungen und Drucksachen aller Art, so wie die aus den Niederlanden und Preußen nach der Schweiz und denjenigen Ländern, welche durch die Schweiz vermittelt werden, bestimmten Gegenstände dieser Gattung, sollen beiderseits bis zur französisch-schweizerischen Gränze frankirt und ohne Portosanfang einander ausgeliefert werden.

Die sowohl in der Schweiz als in Belgien für die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Gegenstände, welche nach der Schweiz und nach Belgien bestimmt sind, zu beziehende inländische Tare soll fünf Centimes für eine Zeitung oder einen Druckbogen nicht übersteigen.

Art. 24. Die Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens legen jeden Monat Rechnung ab über die gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, und diese Rechnungen, nachdem sie vorher geprüft und gegenseitig festgesetzt worden sind, werden alle drei Monate durch

diejenige Administration bezahlt, welche gegen die andere als Schuldner anerkannt wird.

Art. 25. Die aus irgend einer Ursache unanbringlich gewordenen, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Zeitschriften, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art, welche offen zwischen den zwei Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens ausgewechselt wurden, sind gegenseitig am Ende eines jeden Monats zurückzuschicken. Diejenigen Gegenstände, welche unter Belastung überliefert worden sind, werden nur gegen jene Gebühren, mit welchen sie ursprünglich von dem abtretenden Bureau angerechnet worden sind, zurückgegeben werden.

Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zum Gränzpunkte der jenseitigen Postverwaltung frankirt worden sind, werden ohne Taxansatz und ohne Abzugsgebühr zurückgeschickt.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch dasjenige Postamt nicht vorgelegt werden können, welches den daherigen Porto- bezug von dem anderseitigen Postamte zu fordern hat.

Art. 26. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Zeitschriften, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art werden gegenseitig ohne Verzug unter Anrechnung des Gewichts und der Gebühr, zu welchen das absendende Postamt dieselben dem empfangenden angerechnet hat,

durch Vermittlung des betreffenden Auswechslungsbüreaus zurückgeschickt.

Dergleichen Gegenstände, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind sich gegenseitig für das Porto, welches die Adressaten hätten bezahlen müssen, anzurechnen oder auszuliefern.

Art. 27. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die belgische Postverwaltung bezeichnen gemeinschaftlich die Büreaux, durch welche die gegenseitige Korrespondenz auswechslung stattfinden soll. Sie stellen auch die Form der im Art. 24 erwähnten Rechnungen fest, bezeichnen die Instradirung der gegenseitig ausgelieferten Korrespondenzen, und treffen alle übrigen zum Behufe der sichern Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen.

Es wird hiebei angenommen, daß die vorbezeichneten Vollzugsbestimmungen durch beide Postverwaltungen abgeändert werden können, sobald diese im beiderseitigen Einverständniß die Nothwendigkeit hiezu anerkannt haben werden.

Art. 28. Gegenwärtiger Vertrag erlangt von dem im Einverständniß der beidseitigen Kontrahenten festzusetzenden Tage an Kraft und Gültigkeit, und bleibt verbindlich bis zum 31. Dezember 1857.

Wird ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitpunkts besagter Vertrag nicht aufgekündigt, so bleibt derselbe von einem Jahr zum andern verbindlich, bis von einem der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr voraus die Erklärung erfolgt sein wird, den Vertrag aufhören zu lassen.

Während dieses letzten Jahres wird der Vertrag in seiner vollständigen und ganzen Ausführung fortbestehen, ohne Nachtheil für den Abschluß und den Saldo der

Rechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder nach dem Ablauf des benannten Zeitpunktes.

Art. 29. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den schweizerischen Bundesrath mit Zustimmung der schweizerischen Bundesversammlung und durch Seine Majestät den König der Belgier zu genehmigen, und sind die Ratifikationen in Brüssel so bald wie möglich auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigelegt.

So geschehen zu Brüssel in doppelter Ausfertigung den 12. November 1849.

(Sig.) La Roche-Stebelin. (Sig.) Bareel.
(L. S.) (L. S.)

Genehmigt den vorstehenden Vertrag in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und
erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt ist, unter der Zusicherung unverbrüchlicher Erfüllung, ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt noch indirekt auf irgend welche Weise und unter welchem Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder zu gestatten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück mit der Unterschrift des Bundespräsidenten, des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 11. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.)

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.